

ABGRENZUNG DER VERFAHREN IM UNTER- UND OBERSCHWELLENBEREICH

1. Schwellenwerte

Das Bundesvergabegesetz regelt die öffentliche Auftragsvergabe im Ober- und Unterschwellenbereich. Unabhängig von der Auftragsgröße hat der öffentliche Auftraggeber die maßgeblichen Bestimmungen des BVergG insbesondere die Grundprinzipien von Transparenz und Nicht-Diskriminierung einzuhalten. Generell regelt das BVergG das Vergabeverfahren im Ober- und Unterschwellenbereich gleich. Soweit für den Unterschwellenbereich Vereinfachungen und Erleichterungen gelten, sind diese Regelungen im BVergG 2006 enthalten.

Auftragsvergaben oberhalb der so genannten Schwellenwerte (siehe Tabellen) sind EU-weit bekannt zu machen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 vom 30. November 2009 tritt mit 1.01.2010 in Kraft und regelt die Schwellenwerte für die EU-weite Bekanntmachung.

Als ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (OSB) gilt jenes, bei dem der geschätzte Auftragswert (exkl. USt.) mindestens die nachstehenden Schwellenwerte (VO EG Nr. 1177/2009) erreicht:

Tabelle: Schwellenwerte im klassischen Bereich (§ 12 BVergG 2006)

Im klassischen Bereich (vgl. § 12)	Schwellenwert (exkl. USt.)
Lieferaufträge	193.000 EUR
bei AG gemäß Anhang V BVergG (Zentrale öffentliche Auftraggeber)	125.000 EUR
Dienstleistungsaufträge	193.000 EUR
bei AG gemäß Anhang V BVergG (Zentrale öffentliche Auftraggeber)	125.000 EUR
Wettbewerbe	193.000 EUR
bei AG gemäß Anhang V BVergG (Zentrale öffentliche Auftraggeber)	125.000 EUR
Baufträge	4.845.000 EUR

Tabelle: Schwellenwerte im Sektorenbereich (§ 180 BVergG 2006)

Im Sektorenbereich (vgl. § 180)	Schwellenwert (exkl. USt.)
Lieferaufträge	387.000 EUR
Dienstleistungsaufträge	387.000 EUR
Wettbewerbe	387.000 EUR
Baufträge	4.845.000 EUR

Wird nun beispielsweise bei einem Bauauftrag der Gesamtauftragswert aller Gewerke in Höhe von € 4.845.000 überschritten, so muss dieser Auftrag EU-weit ausgeschrieben werden. Dasselbe gilt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von € 193.000.

Das bedeutet:

Damit tritt neuerlich die Situation ein, dass die im Bundesvergabegesetz angeführten Schwellenwerte ab 1.01.2010 nicht mehr stimmen, sondern ab diesem Zeitpunkt die oben angeführten (niedrigeren) Schwellenwerte gelten und für alle öffentlichen Ausschreibungen im klassischen Bereich (z.B. durch Bund, Land oder Gemeinden) heranzuziehen sind.

Lediglich für den sog. Unterschwellenbereich gelten nach wie vor die seit 1.5.2009 festgesetzten erhöhten Wertgrenzen.

Die wesentlichen Inhalte der (vorläufig) bis 31.12.2010 zeitlich begrenzten Verordnung:

- Erhöhung der Grenze für Direktvergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (sowie von Dienstleistungskonzessionen) auf € 100.000,-- (exkl USt).
- Erhöhung der Grenze für das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Bauaufträgen auf € 1 Mio (exkl USt) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auf € 100.000,-- (exkl USt).
- Erhöhung der Grenze für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf € 100.000,-- (exkl USt).

Zu beachten ist aber, dass für Liefer- und Dienstleistungsaufträge andere Wertgrenzen im Unterschwellenbereich gelten.

2. Ermittlung des geschätzten Auftragswertes

Bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist von **Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer)** auszugehen. Die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist auf den Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens abzustimmen.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes darf die Anwendung des BVergG nicht durch die Wahl einer bestimmten Berechnungsmethode oder Aufteilung des Beschaffungsvolumens in einzelne Vergabeverfahren umgangen werden (§ 13 Abs 4 u. 5). Das gilt gleichermaßen für den Unterschwellenbereich wie für den Oberschwellenbereich. Bei der Ermittlung des geschätzten Auftragswertes für **Baufträge** ist das Bauwerk als gesamte Einheit zu betrachten, auch wenn es aus verschiedenen Losen besteht für welche jeweils gesonderte Aufträge vergeben werden (§ 14 Abs 1).

Für **Lieferaufträge** gilt, dass bei Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf als geschätzter Auftragswert für die Schwellenwertbemessung bei befristeten Verträgen der geschätzte Auftragswert für die Laufzeit des Vertrages und bei unbefristeten Verträgen oder bei ungewisser Vertragsdauer das 4fache des voraussichtlich zu leistenden Jahresentgeltes anzusetzen ist.

Für **Dienstleistungsaufträge** ohne Angabe eines Gesamtpreises gilt bei befristeten Verträgen mit einer Laufzeit von höchstens 48 Monaten der geschätzte Gesamtwert, bei länger laufenden oder unbefristeten Verträgen das 48fache der monatlichen Zahlung als geschätzter Auftragswert.

Bei Planungsaufträgen ist das BVergG so auszulegen, dass der Schwellenwert an der Auftragshöhe je Fachgebiet zu bemessen ist (bei einem Hochbau beispielsweise ist der Architekturauftrag, der Auftrag an den Haustechnikplaner und der Auftrag an den Statiker jeweils ein eigener Auftrag, bei dem zu prüfen ist, ob er 206.000 EUR erreicht - nicht jedoch die Summe dieser drei beispielhaft aufgezählten Aufträge). Werden mehrere Planungsaufträge in ein und demselben Auftragsgebiet erteilt, sind all diese einzelnen Aufträge für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes zusammenzurechnen.

Stand: Dezember 2009

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,
Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!